

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD
DIRK ASCHE . KATHARINA CAMERER . ANNA TOTH

RAe Wächler u. Koll., Rottmannstr. 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechler-kollegen.de

München, den 22.12.16 ml

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
-e-

Schreiben des BayIM vom 06.12.2016 zur Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Das Schreiben des Innenministeriums enthält keine Rücknahme, ja nicht einmal eine Relativierung der strikten Vorgaben, die das IMS vom 01.09.2016 aufgestellt hat. Vielmehr wird wortreich versucht, diese zu verschleiern.

Einleitend hebt das Schreiben die in der Vereinbarung „Integration durch Arbeit“ erwähnte Zahl von 60.000 Lehrstellen hervor und stellt dieser einen Pool von 50.198 Asylbewerbern gegenüber, die bisher in Bayern anerkannt wurden, zu denen noch die Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive hinzuzuzählen seien. Das so gezeichnete Bild eines breiten Bewerberpools für die Wirtschaft ist jedoch eine Täuschung, da zum einen die Asylbewerberzahlen sinken werden, die Anerkennungszahlen bereits rückgängig sind mit weiter zunehmender Tendenz und die meisten der Personen aus Herkunftsstaaten mit guter Bleibeperspektive leider eine nicht so gute Integrationsperspektive aufweisen. Der Appell auf Seite 2 im 3. Absatz, man solle sich *„auf diesen Personenkreis ... konzentrieren, statt den Fokus auf diejenigen zu richten, deren Asylanträge abgelehnt wurden“*, ist als Interesse des Bayerischen Innenministeriums nachvollziehbar, entspricht aber nicht unbedingt den Interessen der Wirtschaft.

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

RAIn Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
USt-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBKNDEFF

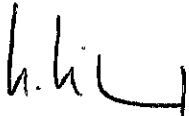
Im letzten Absatz auf Seite 2 gibt das Bayerische Innenministerium dann zutreffend den Inhalt der sogenannten 3-Plus-2-Regelung des Integrationsgesetzes des Bundes wieder: *„diese neue Ausbildungsduldung ist aber nur anwendbar auf Ausländer, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, nicht jedoch auf Asylbewerber im laufenden Asylverfahren“*.

Auf den nachfolgenden Seiten handelt das Schreiben jedoch dann die Situation der Ausländer ab, die noch während des laufenden Asylverfahrens mit der Berufsausbildung beginnen und diese dann fortsetzen dürfen und behauptet dann – entgegen dem vorhin wiedergegebenen Zitat: *„das ist der Hauptanwendungsbereich der 3-Plus-2-Regelung“*.

Dies ist schlicht falsch. Richtig ist, dass die bundesgesetzliche 3-Plus-2-Regelung erst zur Anwendung kommt, nachdem der Asylantrag abgelehnt worden ist.

Dies passt dem Bayerischen Innenministerium nicht, wie auf Seite 5 explizit erklärt wird: *„Will der Ausländer eine Berufsausbildung aufnehmen erst nachdem der Asylantrag abgelehnt worden ist, geht die Aufenthaltsbeendigung vor“*, wird behauptet. Der Widerspruch zu dem auf Seite 2 wiedergegebenen Inhalt ist eklatant. Das Ergebnis – Aufenthaltsbeendigung - wird nach wie vor dadurch bewusst herbeigeführt, dass das auch im Bundesgesetz vorhandene Ausschlussmerkmal der bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung exzessiv ausgelegt wird. Hier weicht das Schreiben keinen Zentimeter zurück.

Dass nachstehend aufgezeigt wird, dass es dennoch in Einzelfällen Möglichkeiten gibt, eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen, entspricht der Linie im IMS vom 01.09.2016, den verdrängten Rechtsanspruch durch Gnadenakte ersetzen zu wollen.



Hubert Heinhold
Rechtsanwalt